



Liberales Forum
Landtagsklub



16

ABGELEHNT

2767/LOT/99

ABÄNDERUNGSANTRAG

der Landtagsabgeordneten Dr. Wolfgang Alkier, Marco Smoliner und PartnerInnen (Liberales Forum) zum Hauptantrag eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 22.10.1999 zu Post 16

betreffend **Bestellung der Kontrollamtsdirektorin / des Kontrollamtsdirektors**

Die vorgeschlagene Änderung der Wiener Stadtverfassung dahingehend, dass auch ein/e NichtjuristIn zur/zum KontrollamtsdirektorIn bestellt werden kann und dass es eine Ausschreibung geben soll, ist zwar erfreulich, aber nicht weitreichend genug. Mindestens derselbe Regelungsbedarf besteht beim Bestellmodus an sich; derzeit hat ja der Bürgermeister ein alleiniges diesbezügliches Vorschlagsrecht.

Die wichtigsten Punkte einer weiterführenden Änderung sind:

- Auswahl der KandidatInnen durch ein Assessment-center, durchgeführt durch eine unabhängige Personalberatungsfirma;
- Hearing der ausgewählten KandidatInnen vor dem Kontrollausschuss;
- Vorschlagsrecht soll ab jetzt der Kontrollausschuss haben, nicht mehr der Bürgermeister;
- Bestellung und Abberufung nur mit 2/3 – Mehrheit im Gemeinderat;
- Verlängerung der Amtsperiode auf 8 Jahre bei einer nur einmaligen Wiederbestellungsmöglichkeit;
- Festlegung, dass der Kontrollamtsdirektor / die Kontrollamtsdirektorin nicht aus der öffentlichen Verwaltung kommen muss, aber sehr wohl Erfahrungen mit dieser haben soll.

Die unterzeichneten Landtagsabgeordneten stellen daher folgenden

ANTRAG

gem. § 27 Abs. 1 GeO des Landtages für Wien

Der Landtag möge beschließen:

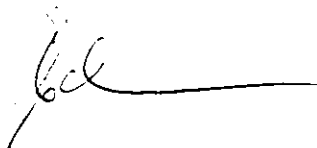
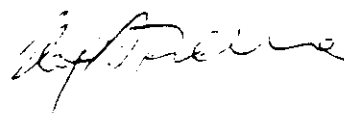


„§73 Abs. 4 WStV lautet:

Der Posten der Kontrollamtsdirektorin / des Kontrollamtsdirektors ist öffentlich auszuschreiben. Sie / er muss ein Hochschul- oder Universitätsstudium abgeschlossen haben und über ausreichende Erfahrung mit öffentlicher Verwaltung verfügen. Die BewerberInnen haben an einem Assessment-center teilzunehmen, das von einer unabhängigen Personalberatungsfirma abzuhalten ist. Anschließend hat ein Hearing der Bestgereihten vor dem Kontrollausschuss stattzufinden. Die Kontrollamtsdirektorin, der Kontrollamtsdirektor wird auf Vorschlag des Kontrollausschusses vom Gemeinderat mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen auf 8 Jahre bestellt. Eine einmalige Wiederbestellung ist möglich. Die Kontrollamtsdirektorin / der Kontrollamtsdirektor kann nur durch Beschluss des Gemeinderates mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen abberufen werden. Das übrige Personal des Kontrollamtes ist nach Vorschlag der Kontrollamtsdirektorin / des Kontrollamtsdirektors zuzuteilen.“

Wien, am 22.10.1999


Dr. Wolfgang Alkier


Marco Smolner

Der Abänderungsantrag wurde in der 21. LT-Sitzung vom 22. Oktober 1999 gemäß § 30d Abs. 2 durch Stellen der Unterstützungsfrage ausreichend unterstützt.